



Baselbieter **Steuerinfo** N°12

Oktober 2013

ELM

«ELM» ist der Lohnstandard-CH von swissdec und steht für **Einheitliches Lohn-Meldeverfahren**. Im Rahmen von ELM wird neben dem Versand von Lohndaten an verschiedene andere Empfänger auch die elektronische Zustellung der Lohnausweise an die Steuerbehörden ermöglicht, sofern das entsprechende Unternehmen eine hierfür zertifizierte Lohnbuchhaltungssoftware einsetzt. Unternehmen werden administrativ stark entlastet, indem sie ihre Löhne an alle Lohndatenempfänger nur einmal verschicken müssen. Mit dem Abschluss des Projekts Lohnstandard-CH Quellensteuer (ELM-QST) wird der elektronische Datenaustausch auch im Quellensteuerverfahren zwischen den Arbeitgebenden und den kantonalen Steuerbehörden schweizweit nach einheitlichem Standard möglich sein. ELM-QST wird in allen Kantonen ab dem 1. Januar 2014 flächendeckend zum Einsatz kommen. ELM richtet sich an alle Unternehmen, die ihre Meldungen einfach und effizient abwickeln und dabei sowohl Ressourcen als auch Aufwand sparen wollen.



<http://www.swissdec.ch>

Provisorische Vorausrechnungen

Der Fälligkeitstermin für periodisch geschuldete Einkommens- und Vermögenssteuern ist der 30. September des Kalenderjahres, in dem das Steuerjahr endet. Normalerweise erhalten die Steuerkundinnen und -kunden zu Beginn des Jahres eine provisorische Rechnung zugestellt und werden zur Bezahlung der mutmasslich in diesem Jahr geschuldeten Steuern ersucht. In einer Anzahl von Fällen konnte bisher noch keine Vorausrechnung verschickt werden. Seit kurzem hat die Steuerverwaltung die Möglichkeit, im Rahmen der ordentlichen, monatlichen Rechnungsläufe ebenfalls provisorische Rechnungen aufzubereiten und verschickt daher neu auch während des Jahres Vorausrechnungen.



<http://www.baselland.ch/bezug-info-htm.288297.0.html#Staatssteuer>



Tarif 2014

Seit 2010 gilt, dass der Steuertarif unverändert bleibt, wenn der massgebende Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr liegt. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert (§ 2 Abs. 2 Dekret zum Steuergesetz). Der Index der Konsumentenpreise per Juni 2008 lag bei 110.1 Punkten (Basis Mai 2000). Der Index der Konsumentenpreise per Juni 2011 lag bei 110.2 Punkten und somit wieder über dem Stand vom Juni 2008. Daher wurde der Einkommenstarif 2012 der Teuerung angepasst; der gleiche Tarif galt auch 2013 (Indexstand 109.1 Punkte). Im Juni 2013 lag der Index der Konsumentenpreise bei 108.9 Punkten und somit nach wie vor unter dem Indexstand vom Juni 2011. Daher bleibt der Einkommenssteuertarif 2014 bei der Staatssteuer unverändert und entspricht somit demjenigen für das Steuerjahr 2013.

Politische Vorstösse in Steuersachen

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurden folgende, steuerlich relevante Vorstösse eingereicht:

Interpellation von Gerhard Schafroth, GLP, vom 27. Juni 2013 (2013/254): Unternehmenssteuerreform III

Der Interpellant stellt drei Fragen zu den Konsequenzen der Unternehmenssteuerreform III. Die Antwort wurde am 22. Oktober 2013 vom Regierungsrat verabschiedet.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2013/2013-254.pdf>

Postulat von Michael Herrmann, FDP, vom 5. September 2013 (2013/304): Erfolgreich Steuerschulden eintreiben ohne Amtsheimnisverletzung

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Eintreibung von Steuerforderungen zu berichten. Anlass ist der Fall «Egerkingen», wo sechs säumige Steuerzahler an der Gemeindeversammlung öffentlich genannt und somit an den Steuerpranger gestellt wurden. Das Postulat wurde noch nicht überwiesen.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2013/2013-304.pdf>



Interpellation von Michael Herrmann, FDP, vom 5. September 2013 (2013/317): Auswirkungen bei der Annahme der Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» auf den Kanton und die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft

Im Zusammenhang mit der im November 2013 zur Abstimmung anstehenden Volksinitiative stellt der Interpellant diverse Fragen. Die Interpellation ist noch nicht beantwortet.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2013/2013-317.pdf>

Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 487 vom 6. August 2013 verweist auf das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» vom 22. Juli 2013.



<http://www.baselland.ch/487.318078.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 488 vom 26. August 2013 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2014 / Ausgleich der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2014» vom 23. August 2013.



<http://www.baselland.ch/488.318109.0.html>

Gerichtsentscheide

Steuergerichtsentscheid vom 12. April 2013

Eine gerichtlich genehmigte Scheidungsvereinbarung, wonach es sich bei den fraglichen Leistungen um Ansprüche aus Güterrecht handelt, geht späteren Erklärungen vor, welche vorgeben, es handle sich dabei um Unterhaltsleistungen. Bei Unternehmen gilt nur der derivativ erworbene Goodwill als aktivierungs- und abschreibungsfähig, nicht jedoch der zusammen mit der inzwischen geschiedenen Ehefrau selbst erschaffene Goodwill.



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2013/7_2013_319-323.pdf



Steuergerichtsentscheid vom 12. April 2013

Die allgemeine Steuerbefreiung beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum nennt zwar explizit keine spezielle Frist für den Einzug in das erworbene Eigenheim. In Analogie zur Ersatzbeschaffung gilt jedoch eine Frist von zwei Jahren noch als angemessen. Im vorliegenden Fall ist die Liegenschaft seit dem Erwerb über vier Jahre lang ungenutzt geblieben, ohne dass Sanierungs- oder Umbauarbeiten vorgenommen wurden, welche einen Einzug verhindert hätten. Die Handänderungssteuer wurde deshalb zu Recht nachträglich erhoben, weil der Steuerbefreiungsgrund im Nachhinein weggefallen ist.



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2013/7_2013_324-333.pdf

Steuergerichtsentscheid vom 3. Mai 2013

Beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum wird keine Handänderungssteuer erhoben, wenn das Eigenheim als Wohnsitz dient. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten folgt daraus, dass beide Ehegatten als Käufer einer Liegenschaft das besagte Objekt dauernd selbst bewohnen müssen, um von der Handänderungssteuer befreit zu werden. Wenn jedoch der eine Ehegatte als Miterwerber in der bisherigen Mietwohnung bleibt und weiterhin dort seinen eigenen Wohnsitz behält, muss dieser für seinen Anteil die Handänderungssteuer entrichten.



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2013/7_2013_334-339.pdf

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft